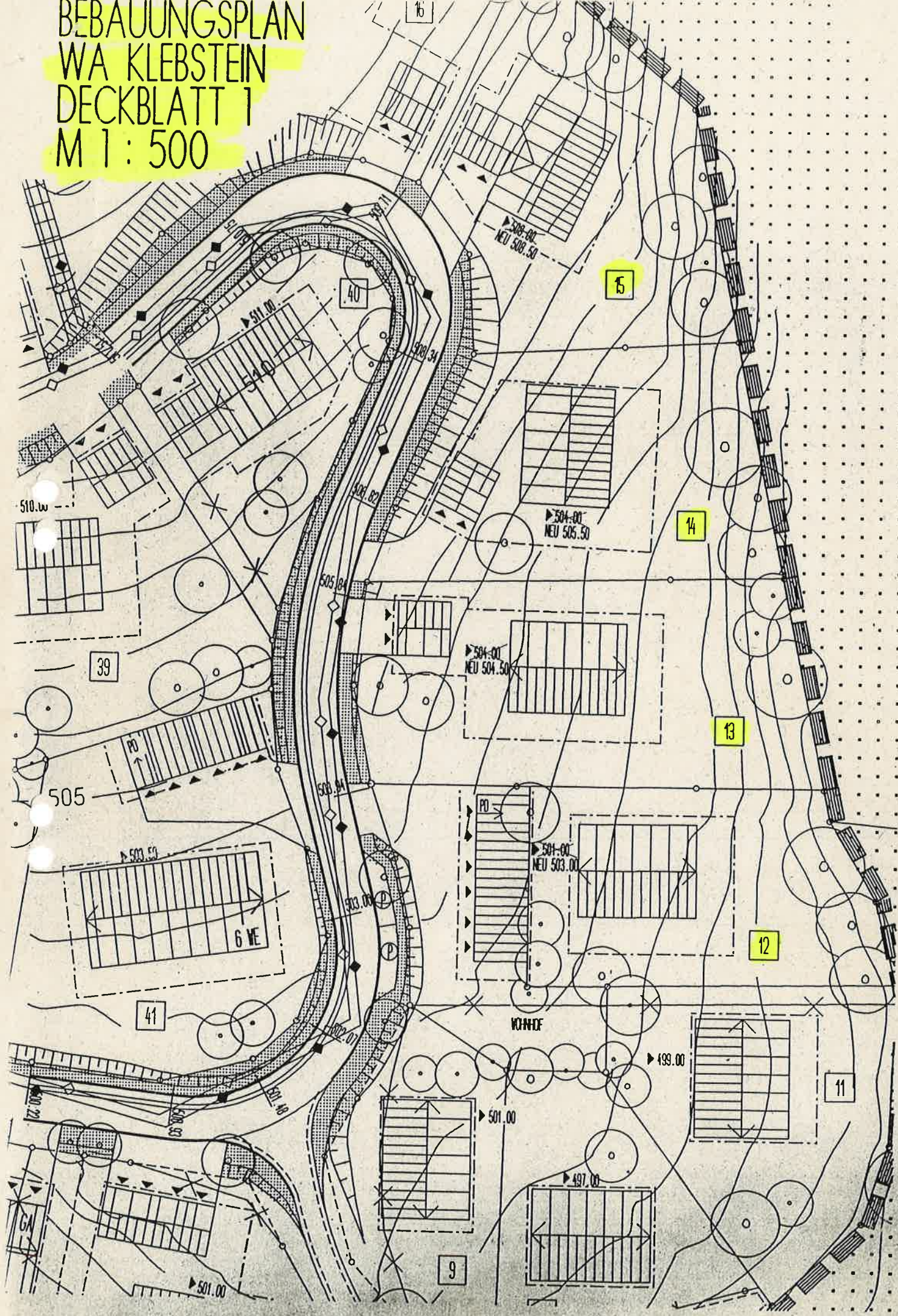


BEBAUUNGSPLAN
WA KLEBSTEIN
DECKBLATT 1
M 1 : 500





MARKT SCHÖNBERG

STAATL. ANERKANNTER LUFTKURORT

MARKT SCHÖNBERG, MARKTPLATZ 16, 94513 SCHÖNBERG

TELEFON (0 85 54) 96 04 - 36
TELEFAX (0 85 54) 26 10
SPARKASSE SCHÖNBERG
KONTO-NR. 190 100 016 (BLZ 740 512 30)
RAIFFEISENBANK SCHÖNBERG
KONTO-NR. 0 122 823 (BLZ 740 610 00)
VOLKSBANK SCHÖNBERG
KONTO-NR. 880 655 (BLZ 741 917 00)
POSTGIROKONTO NR. 613 39-801
AMT MÜNCHEN (BLZ 700 100 80)
EAPL. _____

L

┘

IHRE NACHRICHT VOM

IHRE ZEICHEN

ZUST. SACHGEBIET

SCHÖNBERG,

Hr. Tiefenböck/sig

11.3.1997

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Deckblattes Nr. 1 zur Änderung des Bebauungsplanes "WA Klebstein"

Der Markt Schönberg hat im vereinfachten Verfahren den Bebauungsplan "WA Klebstein" durch das Deckblatt Nr. 1 geändert und am 04.03.1997 als Satzung erlassen.

Gegenstand der Änderung ist die Neufestsetzung der Eingangshöhen für die Parzellen Nrn. 12 mit 15, die durch die Nachverdichtung der Bebauung und zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung erforderlich geworden ist.

Das Deckblatt Nr. 1 zur Änderung des Bebauungsplanes "WA Klebstein" wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Marktplatz 16, Zi. 6/II. OG, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann das Deckblatt mit Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 12 des Baugesetzbuches -BauGB-).

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen. Ferner wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB auch auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Die entsprechenden Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

§ 214

Wirksamkeitsvoraussetzungen

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen

(1)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Trägern öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2)

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3)

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

§ 215

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1)

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 44

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

(3)

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4)

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Nirschl, 1. Bürgermeister



Angeschlagen am 12.03.1997

Abgenommen am 02.04.1997

Begründung

Änderung des Bebauungsplanes "WA Klebstein" durch Deckblatt Nr. 1

Eine Anhebung der Erschließungshöhen ist deshalb erforderlich, weil der Kanal entsprechend dem ursprünglichen Bebauungsplan von 1963 verlegt worden ist.

Durch die Nachverdichtung gemäß dem neuen Bebauungsplan sind die ursprünglich vorgesehenen Kanalanschlüsse abzuändern. Um eine wirtschaftliche Abwasserbeseitigung mit dem Anschluß an den bereits verlegten Kanal für die Parzellen, 12, 13, 14 und 15 zu ermöglichen, ist eine Anhebung der Eingangsebenen um 0,5 m bis 2,0 m erforderlich.

Die Eingangshöhe

der Parzelle 12 wird von 501.00 NN auf 503.00 NN

der Parzelle 13 wird von 504.00 NN auf 504,50 NN

der Parzelle 14 wird von 504,00 NN auf 505,50 NN

der Parzelle 15 wird von 508.00 NN auf 508,50 NN

angehoben.

04. Feb. 1997

Schönberg, den

Markt Schönberg

Nirschl

Nirschl, 1. Bürgermeister

